



Information zur Anzeige/Erlaubnis gem. §§ 53/54 KrWG

Die **Abfall Anzeige-** und **Erlaubnisverordnung** (AbfAEV) tritt zum **01.06.2014** in Kraft. Diese regelt bundesweit die Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht für gewerbsmäßige und nebenberufliche Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§§ 53,54 KrWG). Für Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Brandenburg haben, ist die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH zuständig.

1. Anzeigen nach § 53 KrWG?

Wer ist betroffen?

Anzeigepflichtig sind Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, soweit keine gültige Genehmigung/Erlaubnis vorliegt. Auch Unternehmen, deren Tätigkeit nicht auf den gewerbsmäßigen Transport oder das Handeln und Makeln von Abfällen gerichtet ist, unterliegen der Anzeigepflicht (Erläuterungen und Beispiele s. u.).

Brandenburger Unternehmen können ihre Anzeigen einfach, schnell und kostengünstig über das Anzeigenportal der SBB unter <https://aev.sbb-mbh.de> eingeben!

Welche Angaben sind für die erfolgreiche Anzeige notwendig?

- » Angaben zum Unternehmen sowie den handelnden Personen (Betriebsinhaber usw.) und der im Unternehmen für Abfälle verantwortlichen Person
- » Daten aus der Gewerbeanmeldung oder aus dem Handelsregisterauszug
- » ggf. Efb-Zertifikat oder EMAS-Registrierung als PDF-Datei (max. 5 MB)
- » Bankdaten für das Lastschriftverfahren

Welche Ausnahmen von der Anzeigepflicht gibt es?

Nicht anzeigepflichtig sind Unternehmen, die

- » nicht gewerbsmäßig (also nebenberuflich), jedoch nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig Abfälle sammeln und befördern; davon kann man ausgehen, wenn die gesammelte oder beförderte Abfallmenge pro Kalenderjahr 20 Tonnen bei nicht gefährlichem Abfall oder 2 Tonnen bei gefährlichem Abfall nicht übersteigt,
- » eine gültige Genehmigung/Erlaubnis haben,
- » als Hersteller oder Vertreiber aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG Abfälle zurücknehmen oder
- » Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ÖRE) sind.

2. Erlaubnis nach § 54 KrWG?

Wer ist betroffen?

Erlaubnispflichtig sind Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **gefährlichen Abfällen** (Erläuterungen und Beispiele s. u.).

Welche Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gibt es?

Nicht erlaubnispflichtig sind Unternehmen

- » mit gültigem Efb-Zertifikat oder EMAS-Registrierung,
- » die im Rahmen einer gesetzlichen oder freiwilligen Rücknahme bzw. im Rahmen der Altfahrzeug-Verordnung tätig sind,
- » die aus Anlass einer anderweitigen wirtschaftlichen und gewerblichen Tätigkeit gefährliche Abfälle sammeln, befördern, diese handeln oder makeln,
- » die gefährliche Abfälle mittels Seeschiffen sammeln und befördern sowie Paket-, Express- und Kurierdienste sind oder
- » die Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ÖRE) sind.

Achtung:

Für von der Erlaubnispflicht befreite Unternehmen gilt die Anzeigepflicht!

Bei Fragen zum Thema Anzeige- und Erlaubnis für den Umgang mit Abfällen wenden Sie sich bitte an Frau Kabelitz, Tel: (0331) 2793-65 oder Frau Schmidt, Tel: (0331) 2793-62. Sie erreichen uns auch per Mail an tg-mg@sbb-mbh.de.

Nutzen Sie für Ihre Anzeigen im Land Brandenburg das Anzeigenportal der SBB unter
<https://aev.sbb-mbh.de>

3. Erläuterungen und Beispiele

3.1 Gewerbsmäßige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Das gewerbsmäßige Handeln setzt eine auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist. Hierunter sind zunächst solche Unternehmen zu verstehen, deren Unternehmenszweck ganz im entgeltlichen Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen besteht.

Beispiele:

- » Ein Unternehmen sammelt und befördert ausschließlich Abfälle, die von Dritten erzeugt wurden.
- » Ein Unternehmen handelt ausschließlich mit Abfällen, indem es die Abfälle von einem Abfallbesitzer übernimmt und an eine oder mehrere Entsorgungsanlagen abgibt.
- » Ein Unternehmen makelt ausschließlich abfallwirtschaftliche Dienstleistungen, indem es Verträge zu Transport und Entsorgung der Abfälle vermittelt.

Gewerblich gehen aber auch solche Unternehmen mit Abfällen um, bei denen das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen zwar nicht den alleinigen Unternehmenszweck, aber einen **wichtigen Zweck** ausmacht und das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen ein unverzichtbarer oder zumindest **wesentlicher Bestandteil** der angebotenen Leistungen ist:

Beispiele:

- » Ein Entrümpelungsunternehmen befördert neben Abfällen auch wenige Nichtabfälle.
- » Ein Schrottsammler sammelt neben Abfällen auch noch wenige gebrauchstaugliche Gegenstände ein.
- » Ein Tankreinigungs- oder Kanalreinigungsunternehmen, bietet neben der Reinigungsleistung auch den Abtransport der durch den Reinigungsvorgang entstehenden Abfälle standardmäßig an.
- » Gewerbsmäßig erfolgt der Transport von Abfällen durch Straßen- oder Tiefbauunternehmen, wenn deren Haupttätigkeit auch und gerade der Transport von Bauabfällen darstellt. Dies gilt z. B. für Unternehmen, die eigene Aufbereitungsanlagen für Bauschutt oder teerhaltigen Straßenaufbruch betreiben und dort regelmäßig selbst solche Abfälle aus ihren Baumaßnahmen anliefern.

- » Auch bei Abbruchunternehmen gehört die Abfuhr und Entsorgung der Abfälle typischerweise zum Unternehmenszweck. Hier liegt deshalb eine gewerbsmäßige Tätigkeit vor.

3.2 Nebenberufliche Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (wirtschaftliche Unternehmen)

Der Unterschied zur gewerbsmäßigen Tätigkeit liegt darin, dass der **Anlass der jeweiligen Tätigkeit** nicht das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen, sondern eine andere Dienstleistung ist.

Beispiel:

- » Der Fliesenleger, Monteur oder Dachdecker nimmt Abfälle von Kunden mit und befördert sie zu seinem Betriebshof oder einer Entsorgungsanlage.

Bei Unternehmen, deren **Hauptzweck in der Beförderung von Gütern liegt**, geht man zwar von einer gewerblichen Tätigkeit aus, aber nicht von einer gewerbsmäßigen Abfallbeförderung.

Beispiele:

- » Ein Möbelspediteur befördert grundsätzlich nur Möbel von der Fabrik zu Einrichtungshäusern oder von Einrichtungshäusern zu Privatkunden und nimmt ausnahmsweise beschädigte oder defekte Möbelstücke mit zurück.
- » Eine Spedition, die den Lebensmitteleinzelhandel beliefert, nimmt gebrauchte Getränkeeinwegverpackungen, die im Rahmen der Pfandpflicht eingesammelt wurden, zur Vermeidung von Leerfahrten mit zurück.